

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: Dammstraße, im Bereich zwischen der südlichen Einmündung der Weinstraße und der Straße „Horstweg“ (Ortsbezirk Hambach), L 512

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- u. Durchgangsverkehrs in der Verkehrsanlage:

Bei der Dammstraße im genannten Bereich handelt es sich um eine Ortsdurchfahrt der L 512.

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Gehwege und die Beleuchtung. Für die Bewertung des Verhältnisses Anlieger- und Durchgangsverkehr ist deshalb lediglich der fußläufige Verkehr maßgeblich.

Der Ausbaubereich ist etwa 470 m lang. Es grenzen 35 Grundstücke an, die teils bebaut sind und teils als Weinberg genutzt werden. Weiterhin liegen das Schwimmbadgrundstück und die Stellplatzfläche, die als „Wander- und Wohnmobilparkplatz“ ausgewiesen ist, an.

In der näheren Umgebung befinden sich die Dr. Albert Finck Schule (Grundschule), die Gebrüder-Ullrich-Realschule plus Maikammer-Hambach (Orientierungsstufe), ein Autohändler und ein Verkauf von mediterranen Pflanzen. Weiterhin sind das Rathaus, die VR-Bank, Ärzte, diverse Geschäfte, Lokale und Weinstuben in der Weinstraße ansässig.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird die Straße überwiegend von fußläufigem Anlieger- aber nur von geringem Durchgangsverkehr frequentiert. Dieser Einschätzung liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

a) Anliegerverkehr

Es liegen 14 bebaute Grundstücke an, die ihren Zugang über die Dammstraße nehmen. Fußgänger, die zum Ziel das Schwimmbad, die Sparkasse, das „Theater in der Kurve“ oder die Bushaltestelle haben, stellen Anliegerverkehr dar.

b) Durchgangsverkehr

Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden insbesondere die Kinder der Grundschule überwiegend von den Eltern mit dem Pkw zur Schule gebracht. Das gleiche gilt auch für die Schüler der Gebrüder-Ullrich-Realschule, sofern sie nicht mit dem Bus befördert werden oder mit dem Fahrrad unterwegs sind.

Sowohl einheimische als auch auswärtige Besucher der Geschäfte, Lokale und Weinstuben im näheren Umfeld sind nicht auf die Dammstraße angewiesen, um fußläufig dorthin zu gelangen.

Vom Wanderparkplatz aus weist zwar ein Wanderhinweis zum Hambacher Schloß hin, jedoch wird sich ein nennenswerter Wanderbetrieb über die Dammstraße regelmäßig nicht einstellen.

Nach Würdigung der Fußgängerströme, die diese Zeile ansteuern und hierbei den Weg über die Dammstraße nehmen, schätzt die Verwaltung den fußläufigen Verkehr als gering ein.

Ergebnis:

Aufgrund dessen wird der Gemeindeanteil auf

30 v.H. - geringer Durchgangs - aber überwiegender Anliegerverkehr -

zu beschließen sein (vgl. auch Rechtsprechung OVG RP, Beschl. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG; Urt. v. 16.01.2007 - 6 A 11315/06).

Neustadt an der Weinstraße, den 22.08.2016
SG 212;wb

Gabriele Weber

